

Allgemeine Sterbekasse von 1866

Produktinformationsblatt

Dieses Produktinformationsblatt (gem. § 4 Ziffer 1 VVG-InfoV) der Allgemeinen Sterbekasse von 1866 enthält wichtige Informationen, die für den Abschluss und die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind. Für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

Versicherer:

Allgemeine Sterbekasse von 1866
Marienstraße 5a - 24534 Neumünster
Telefon: 04321 / 2 22 98 – Fax: 04321 / 26 00 55
E-Mail: allgsterbekasse@foni.net – Internet: www.sterbekasse-neumuenster.de

Allgemeines:

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung für den Todesfall (Sterbeversicherung). Das Sterbegeld wird im Todesfall fällig.

Versicherungsbeginn

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

Beiträge

Es sind die in dem zurzeit geltenden Tarif festgelegten Beiträge zu zahlen. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das 80. Lebensjahr vollendet wird. Die Nichtzahlung des Beitrages kann den Ausschluss aus der Sterbekasse zur Folge haben.

Bei einem Eintritt in höherem Lebensalter können die bezahlten Beiträge die Auszahlungssumme übersteigen.

Wartezeit

Ist seit in Kraft treten der Versicherung noch kein Jahr vergangen, so werden im Todesfall nur die geleisteten Beitragszahlungen wieder erstattet. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

Leistungen

Die Versicherungsleistung setzt sich aus dem satzungsgemäßen Sterbegeld und dem Gewinnzuschlag zusammen. Der Gewinnzuschlag ist keine garantierte Leistung und kann ggf. auch gesenkt werden. Die Gesamtleistung aus Sterbegeld und Gewinnzuschlag ist auf den Höchstbetrag gemäß § 2 Ziffer 1 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) begrenzt. Dies sind derzeit 7.669,00 Euro.

Unfallzusatzversicherung

Die Unfallzusatzversicherung tritt mit Erreichen des 16. Lebensjahres in Kraft und endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Rahmen dieser Zusatzversicherung wird bei Unfalltod das Sterbegeld doppelt gezahlt. Der Unfalltod muss gemäß Satzung nachgewiesen werden.

Aufnahme minderjähriger Personen

Minderjährige Personen werden als Vollmitglieder geführt. Die Sterbekasse ist berechtigt, diese Personen, bei Erreichen der Volljährigkeit, schriftlich oder telefonisch zu kontaktieren.

Namens-, Adress- und Bankänderungen

Änderungen des Namens, der Adresse sowie Änderungen der Abrufdaten sind der Sterbekasse mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Folgen sowie die entstehende Fremdkosten (z. B. Bankgebühren, behördliche Gebühren) der Versäumnisse zu tragen.

Kündigung

Das Mitglied kann jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Im Falle der Kündigung erfolgt eine Beitragsrückvergütung im Rahmen der Satzung.

Aufsichtsbehörde:

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94 - 24105 Kiel
Telefon: 0431 / 988-0

genehmigt am 27.06.2011

Der Vorstand